

Satzung des Fördervereins der Robert-Blum-Schule Frankfurt-Höchst e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Robert-Blum-Schule Frankfurt-Höchst e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß §52 Abs. 2 Nr. 7 der AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die ideelle und materielle Unterstützung der Robert-Blum-Schule Frankfurt-Höchst, Gerlachstraße 1, 65929 Frankfurt
 - b. Förderung von schulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
 - c. Anschaffung und Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Spielmaterialien, die über die Grundausstattung der Schule hinausgehen
 - d. Unterstützung kultureller, sportlicher, sozialer und pädagogischer Projekte

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist verpflichtet, seine Mittel zeitnah im Sinne des § 55 AO für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden

- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, Entscheidung durch den Vorstand.
3. Bevollmächtigte Mitglieder haben Stimmrecht.
4. Beendigung der Mitgliedschaft durch:
 - schriftlichen Austritt zum Jahresende (bis 30.09. einzureichen)
 - Tod
 - Ausschluss durch Vorstand bei wichtigem Grund; Widerspruch möglich, Entscheidung erfolgt durch Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- ggf. durch MV beschlossene Ausschüsse

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern
 - a. Der/dem Vorsitzenden
 - b. Der/dem zweiten Vorsitzenden/SchriftführerIN
 - c. Der/dem SchatzmeisterIN
 - d. Bis zu sechs BeisitzernInnen
2. Eine Person kann mehrere Ämter übernehmen, soweit rechtlich zulässig.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei erstgenannten Personen. Jede ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, Ausgaben über 300 € sowie Entscheidungen mit langfristiger Bindung intern abzustimmen. Diese Regelung betrifft die interne Ordnung und berührt nicht die Außenvertretung.
6. Beschlüsse können in Sitzungen, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Protokollierung ist erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Anlage 02

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung (auch digital möglich) statt.
2. Eine Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung vom Vorstand sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. der Beschluss von Satzungsänderungen
 - f. die Behandlung vorliegender Anträge
 - g. Beschlüsse über Widersprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
3. Keine Mindestanzahl an Teilnehmenden ist für die Beschlussfähigkeit erforderlich.
4. Stimmübertragung auf bevollmächtigte Personen ist zulässig.
5. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
6. Beschlüsse können schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main zur Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Robert-Blum-Schule.

Natalja Rüd

O. Heidehild Oega Heidrich

Viola Todt Viola Tootle

Wladiza Akter

Konrad Mackabett

Florian Fay

Violand Wagner

Ulrike Moesner

Petra Ahrens

Cydem Elmas-Talu

Nicole Siegmund
CHRISTINA HUTHER

Jasmin Zibis

Manuela Schmidbauer

Mariette Schlarb.

Judith Rupp

Gutierrez

Agnieszka Golonka

Swanne Prothmann

Lisa Köcher